

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

2546 085

BEG § 28 Abs. 2, §§ 34, 37; 2. DV-BEG v. 23. November 1956,
BGBI. I 870, § 4

Ist ein anlagebedingtes Leiden durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen wesentlich mitverursacht worden, so ist bei der Entscheidung über die Bewilligung einer Rente die insgesamt bestehende Minderung der Erwerbsfähigkeit und nicht nur der verfolgungsbedingte Anteil dieser Minderung zu berücksichtigen.

BGH, Urt. v. 8. April 1959 - IV ZR 282/58 . OLG Hamburg

T

IV ZR 262/58

Verkündet
am 8. April 1959
Schorn, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m H a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rudolf W [REDACTED], H [REDACTED], St [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g, vertreten durch
die Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung - Hamburg 36,
Drehbahn 54,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 25. März 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Unter Aufhebung des Urteils des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 19. Juni 1958 wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten der Revision zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist im Jahre 1899 geboren. Bis zum 28. Februar 1933 war er als Anzeigenvertreter für die Zeitung "H[REDACTED] E[REDACTED]" tätig. Diese Beschäftigung verlor er durch das Verbot dieser Zeitung. Sodann befaßte er sich mit dem Verkauf von medizinischen Apparaten, später handelte er mit Schmuck und Edelsteinen.

Die Mutter des Klägers war jüdischer Abstammung. Sie war von 1942 bis zum Jahre 1945 in T[REDACTED] inhaftiert. Im Herbst des Jahres 1956 ist sie verstorben. Verwandte des Klägers sind in Konzentrationslagern umgekommen. Am 22. März 1944 wurde der Kläger in Haft genommen, weil er während eines Bombenangriffes gesagt hatte, der Krieg sei bereits verloren, es sei nicht zu verantworten, daß er noch fortgesetzt werde und weitere Menschenleben koste. In der Haft erkrankte der Kläger an Hepatitis. Es stellten sich auch Herzbeschwerden ein. Mit Rücksicht auf diese Erkrankungen wurde der Kläger am 19. April 1944 aus der Haft entlassen.

Im November 1949 hat der Kläger beantragt, ihm eine Sonderhilfsrente zu gewähren. Nach Einholung eines vertrauensärztlichen Gutachtens vom Juni 1950 lehnte die Eigenunfallversicherung der Beklagten diesen Antrag durch Bescheid vom 12. Februar 1951 ab. Auch der weitere im Jahre 1955 gestellte Antrag des Klägers, ihm Entschädigung nach § 15 BErgG zu gewähren, wurde nach Erstattung eines Gutachtens des Facharztes Dr. M[REDACTED] vom 30. Dezember 1955 abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben. Das Landgericht hat ein weiteres Gutachten der Ärzte, Professor Dr. J[REDACTED] und Dr. R[REDACTED] der II. Medizinischen Universitätsklinik und Poliklinik in H[REDACTED]-Ep[REDACTED] eingeholt und sodann die Beklagte durch das Urteil vom 13. Dezember 1957 verurteilt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

an den Kläger eine Kapitalentschädigung von 422,40 DM zu zahlen. Im übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

Nachdem das Revisionsgericht die Revision gegen das Urteil des Berufungsgerichts durch Beschluß vom 8. Oktober 1958 zugelassen hat, verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch auf Gewährung einer Rente und einer Kapitalentschädigung wegen Gesundheitsschadens weiter.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers muß zur Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung führen.

1. Rechtsirrig ist zwar die Auffassung des Berufungsgerichts, die sich aus § 28 Abs. 2 BEG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BEG ergebende Vermutung, daß ein Körper- oder Gesundheitsschaden, der während einer Freiheitsentziehung oder in unmittelbarem Anschluß daran in Erscheinung getreten ist, durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden sei, sei bereits dann widerlegt, wenn ein anderer Geschehensablauf als der vermutete wahrscheinlich sei. Die gesetzliche Vermutung kann vielmehr nur dadurch widerlegt werden, daß ein anderer Geschehensablauf tatsächlich festgestellt wird - Urteil vom 11. Februar 1958 - IV ZR 167/58 -. Das Berufungsgericht führt jedoch weiter aus, im vorliegenden Fall sei auf "Grund

der Darlegungen des Sachverständigen Dr. R. als sicher festgestellt", anzusehen, daß das Herzleiden des Klägers eine anlagebedingte Krankheit sei, die, wie alle Leiden dieser Art, in ihrem Aufbau und in ihrem Ablauf von äußeren Einflüssen verhältnismäßig unabhängig sei. Wenn das Berufungsgericht auf Grund dieser Erwägungen die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG als widerlegt ansieht, so sind hiergegen keine rechtlichen Bedenken zu erheben.

2. Zu Unrecht will aber das Berufungsgericht von der Anwendung des § 4 der 2. DV-BEG zu Gunsten des Klägers abgehen. Nach dieser Vorschrift gilt ein anlagebedingtes Leiden als durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen im Sinne der Entstehung verursacht, wenn es durch diese Maßnahmen wesentlich mitverursacht worden ist. Das Berufungsgericht ist auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Dr. R. der Auffassung, daß der auf der Verfolgung beruhende Anteil der durch das Herzleiden hervorgerufenen Minderung der Erwerbsfähigkeit zu keinem Zeitpunkt mehr als 20 v. H. betragen habe, und daß aus diesem Grunde die Ansprüche des Klägers auf Gewährung einer Rente für die Zeit vom 1. November 1953 ab sowie auf eine Kapitalentschädigung, die sich auf den größten Teil der Jahre zwischen 1944 und 1953 beziehen würde, unbegründet seien.

Diese Ausführungen sind rechtsirrig. Sie werden insbesondere von der Entscheidung des erkennenden Senats vom 6. Dezember 1957 - IV ZR 229/57 - abgedruckt in RzW 1958, 196⁴⁷ -, auf die sich das Berufungsgericht zur Begründung seiner Rechtsauffassung beruft, nicht getragen. In dieser Entscheidung hat der erkennende Senat zunächst ausgesprochen, daß die Mitverursachung eines Leidens im Sinne der Bestimmung des § 4 der 2. DV-BEG nicht nur dann wesentlich sei, wenn sie

50 v. H. oder mehr der Gesamtursache betrage, sondern schon dann, wenn die Mitverursachung nicht unbedeutend sei. Eine wesentliche Mitverursachung im Bereich des Körper- und Gesundheitsschadens sei vielmehr immer dann anzunehmen, wenn der verfolgungsbedingte Anteil an der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 v. H. betrage. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall, wie auch das Berufungsgericht nicht verkennt, gegeben. Denn die durch das Herzleiden bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit betrug nach dem ärztlichen Gutachten des Sachverständigen Dr. R. unmittelbar nach der Haft 30 bis 40 v. H. und sie beträgt jetzt 70 v. H.. Die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit betrug damals und beträgt heute unvermindert 20 v. H. der Gesamtminderung, so daß der verfolgungsbedingte Anteil der insgesamt bestehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit stets mehr als 25 v. H. betragen hat. Die Ansicht des Berufungsgerichts, die Entschädigungsansprüche des Klägers seien unbegründet, weil der Renten- und Kapitalanspruch nach den §§ 31 Abs. 1 und 36 BEG eine verfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 v. H. voraussetze, während im Falle des Klägers diese Beeinträchtigung nur 20 v. H. betrage, ist soweit unrichtig. Das Berufungsgericht verkennt Sinn und Bedeutung des § 4 der 2. DV-BEG. Allerdings bestimmt § 34 BEG, daß in den Fällen, in denen die Erwerbsfähigkeit des Verfolgten neben der Beeinträchtigung durch die verfolgungsbedingte Schädigung auch durch andere Ursachen gemindert ist, bei der Bemessung der Höhe der Rente nur die durch die verfolgungsbedingte Schädigung herbeigeführte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zugrunde zu legen ist. Diese Vorschrift ist nach § 37 Abs. 1 BEG auch der Berechnung der Kapitalentschädigung zugrunde zu legen. Dieser Grundsatz ist jedoch in § 4 der 2. DV-BEG zu Gunsten des Ver-

folgten in der Weise durchbrochen, daß ein anlagebedingtes Leiden, sofern es durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen wesentlich mitverursacht worden ist, als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne der Entstehung verursacht gilt. Gilt danach aber ein durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen wesentlich mitverursachtes anlagebedingtes Leiden als durch diese Gewaltmaßnahmen im Sinne der Entstehung verursacht, so kann die Bedeutung dieser Regelung nur dahin gehen, daß für die Entscheidung der Frage, ob der durch ein solches Leiden herbeigeführte Grad der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit die Zubilligung einer Rente oder einer Kapitalentschädigung rechtfertigt, von der insgesamt bestehenden Beeinträchtigung auszugehen ist. Nur bei dieser Auslegung kann mit Recht gesagt werden, daß das Leiden als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne der Entstehung verursacht gilt. Das hat das Berufungsgericht verkannt. Aus diesem Grunde mußte der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

Bei der erneuten Entscheidung wird das Berufungsgericht entsprechend dem Urteil vom 6. Dezember 1957 dem dort ausgesprochenen Grundsatz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben, daß in den Fällen, in denen die Manifestation eines anlagebedingten Leidens zwar wesentlich durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen mitverursacht worden ist, das Leiden aber auch ohne die Verfolgung auf Grund der Anlage früher oder später schicksalsmäßig zum Ausbruch gekommen wäre, es in seinem ganzen Umfang als Verfolgungsleiden nur für die Zeit seiner früheren Entstehung anzusehen ist. Insbesondere wird zu

prüfen sein, für welchen Zeitraum angenommen werden kann, daß das anlagebedingte Leiden durch die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen wesentlich mitverursacht worden ist.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Maaß

Wilden